

## **Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

#### **§ 1 Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Kroppenstedt“ und trägt die Bezeichnung „Stadt“.

#### **§ 2 Wappen, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Stadt Kroppenstedt zeigt:

„In Blau auf silbernem rot gezäumten und gesattelten Roß  
der Heilige Martin im goldenen Gewand,  
mit dem silbernen Schwert seinen roten Mantel für den  
vor ihm knieenden Bettler teilend“.

(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Kroppenstedt – Landkreis Börde“.

### **II. ABSCHNITT ORGANE**

#### **§ 3 Stadtrat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4 Festlegung von Wertgrenzen**

Der Stadtrat entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 12.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

5. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 12.000,00 € überschreiten.
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte 12.000,00 € überschreiten.
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 12.000 Euro übersteigt.

## § 5

### Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
  - den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse
  - den Bauausschuss
  - den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport.

## § 6

### Beschließender Ausschuss

- (1) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 KVG LSA ist der Hauptausschuss.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 4 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über die in § 4 Nr. 1 – 3 sowie 5-7 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 7.500,00 € bis 12.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 4 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 100,00 € bis 5.000,00 € beträgt.
- (4) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## § 7

### Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
 

Bauausschuss	4 Stadträte	+	2 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Soziales und Kultur	4 Stadträte	+	2 sachkundige Einwohner.

Die sachkundigen Einwohner werden widerruflich durch den Stadtrat Kroppenstedt mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein Stadtrat.
- (3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.





- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so können diese im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde in Gröningen, Marktstraße 7, während der Dienststunden durch Auslegung ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.westlicheboerde.de](http://www.westlicheboerde.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter dieser Internetadresse aufgerufen werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:
- Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)
  - Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt.

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt vom 03.07.2014 sowie deren 1. Änderung vom 28.04.2015 außer Kraft.

Kroppenstedt, den 04.07.2019

.....  
Dienstsiegel

.....  
Willamowski  
Bürgermeister

---

Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung – Siegelabdruck

---

Die Hauptsatzung wurde mit Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA am....., Az.....genehmigt.